



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
Telefax 041 210 65 73
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Paketadresse:
Bahnhofstrasse 15, 6003 Luzern

Gemeinderat Grosswangen
6022 Grosswangen

Gemeinderat Ettiswil
6218 Ettiswil

Luzern, 10. Oktober 2013 / BZ/DJ
2013-276

**Gemeinden Grosswangen und Ettiswil;
Erweiterung Abbauzone Gishubel; Deponiezone Rotmatte**

Vorprüfungsbericht

gemäss § 19 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Sehr geehrte Herren Gemeindepräsidenten
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

Mit Schreiben vom 12. Juli 2013 (Gemeinderat Grosswangen) bzw. 15. Juli 2013 (Gemeinderat Ettiswil) ersuchen Sie um die Vorprüfung der Erweiterung der Abbauzone Gishubel, Gemeinde Grosswangen, und der Deponiezone Rotmatte, Gemeinde Ettiswil. Dazu äussern wir uns wie folgt:

A. EINLEITUNG

1. Planungsrechtliche Ausgangslage

Im Gebiet Gishubel, Gemeinde Grosswangen, baut die Kigro AG seit Jahrzehnten Kies ab. Als planungsrechtliche Voraussetzung ist hierfür im Zonenplan eine Abbauzone festgelegt. Angrenzend daran wird ein modernes Kies- und Betonwerk betrieben, wofür in den beiden Gemeinden Grosswangen und Ettiswil eine Arbeitszone Gishubel festgelegt ist (für Grosswangen Stand Vorprüfung des revidierten Zonenplans 2012).

Im nun vorliegenden Vorprüfungs-gesuch und den eingereichten Unterlagen wird die Erweiterung der Kiesabbau-stelle Gishubel kombiniert mit einer an die Arbeitszone angrenzenden Deponiezone. Die Vorhaben weisen einen engen sachlichen Zusammenhang auf, weshalb die beiden Teilrevisionen der kommunalen Nutzungsplanungen in den zwei Gemeinden in einem gemeinsamen Vorprüfungsbericht beurteilt werden.

Wie bei Abbau- und Deponievorhaben üblich, wird zusammen mit der Vorprüfung der Nutzungsplanänderung auch eine Beurteilung zur Voruntersuchung der Umweltverträglichkeit und zum Pflichtenheft zum Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vorgenommen.

2. Beurteilungsdokumente

Folgende Planungsinstrumente sind vorzuprüfen:

- Änderung Zonenplan (1:5000), Entwurf vom 10. Juli 2013;
- Änderung/Ergänzung Bau- und Zonenreglement in Kap. 6 des Planungsberichts vom 10. Juli 2013.

Als Grundlage für die Beurteilung dienen folgende Unterlagen:

- Planungsbericht vom 10. Juli 2013;
- Technischer Bericht zum Abbau- und Deponieprojekt mit diversen Plänen und Beilagen vom 10. Juli 2013;
- Umweltverträglichkeitsbericht mit verschiedenen Beilagen vom 10. Juli 2013.

3. Vernehmlassungsverfahren

Folgende, von der Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi, zuständiger Gebietsmanager: Bruno Zosso, Tel. 041 228 51 84) zur Vernehmlassung eingeladenen Stellen haben sich schriftlich zur Revisionsvorlage geäussert:

- Region Luzern West, am 8. August 2013;
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald (law), am 22. August 2013;
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif), am 26. August 2013;
- Dienststelle Umwelt und Energie (uwe), am 11. September 2013 (zwei nach den Vorhaben differenzierte Stellungnahmen);
- Kantonale Denkmalpflege und Archäologie, am 5. und 14. August 2013;
- Luzerner Wanderwege (LWW), am 31. Juli 2013.

Zu Ihrer Information erhalten Sie je eine Kopie dieser Stellungnahmen. Die darin enthaltenen Anträge sind im vorliegenden Bericht integriert. Ist ein Antrag aufgrund einer übergeordneten Interessenabwägung nicht unverändert übernommen worden, so wird die massgebliche Handlungsanweisung für die Gemeinde im vorliegenden Bericht festgehalten und begründet.

B. BEURTEILUNG

1. Erweiterung der Kiesabbaustelle Gishubel/Buebetal

1.1. Einleitung / Projekt

Die Kigro AG beabsichtigt, die bestehende Kiesabbaustelle Gishubel ins Gebiet Buebetal, Gemeinde Grosswangen, zu erweitern. Das Projekt erfordert die Vergrösserung der Abbauzone und unterliegt auf Grund des Abbauvolumens der Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP). Die kantonale Stellungnahme zur Voruntersuchung der Umweltverträglichkeit sowie zum Pflichtenheft zum UVB ist in den vorliegenden Vorprüfungsbericht integriert.

Nach dem Technischen Bericht vom 10. Juli 2013 soll das zusätzliche Abbauvolumen 750'000 m³ (fest) umfassen. Es wird mit einer jährlichen Abbaumenge von etwa 60'000 m³ und einer Abbaudauer von 10 bis 13 Jahren gerechnet. Die Kiesabbaustelle soll während 8 bis 10 Jahren mit jährlich rund 80'000 m³ respektive 750'000 m³ unverschmutztem Aus-hubmaterial wieder aufgefüllt werden. Die Beendigung der Rekultivierung ist 1 Jahr nach Abschluss des Kiesabbaus vorgesehen.

1.2. Eignung des Gebiets für den Rohstoffabbau

Die Gebiete Gishubel West und Ost, Gemeinde Grosswangen, sowie Rothubel, Gemeinden Grosswangen und Ettiswil, sind im Kantonalen Richtplan 2009 (KRP 09) unter den Nummern 29/43a, 29/43b und 29/44 als Abbaugelände von kantonalen Bedeutung aufgeführt (Koordinationsaufgabe E1-1). Die geplante Erweiterung der Kiesabbaustelle Gishubel umfasst Teilflächen dieser Gebiete. Nach dem Richtplan sind Abbaustellen, die verkehrsmässig günstig liegen (Marktnähe) und somit kürzere Strassentransporte verursachen oder über andere umweltfreundliche Transportmöglichkeiten verfügen, zu bevorzugen. Regional gehen Erweiterungen bestehender Abbaustellen und die Nutzung vorhandener Infrastrukturen Neuanlagen vor (Koordinationsaufgabe E1-2). Das vorliegende Projekt erfüllt diese Anforderungen. Es handelt sich um die Erweiterung einer bestehenden Anlage mit vorhandener Infrastruktur. Die Verarbeitung der abgebauten Rohstoffe kann ohne Strassentransporte im angrenzenden bestehenden Kies- und Betonwerk erfolgen. Der Rohstoffnachweis ist erbracht. Aus Sicht Rohstoffabbau ist die geplante Erweiterung der Kiesabbaustelle Gishubel ins Gebiet Buebetal sinnvoll und konform mit dem KRP 09.

Es ist jedoch zu beachten, dass die Gesamtbetriebsdauer realistisch bemessen und die technischen Begriffe im BZR korrekt verwendet werden (vgl. dazu Stellungnahme der Dienststelle uwe).

1.3. Bodenschutz (Fruchtfolgeflächen)

Die vorgesehene Erweiterung der Kiesabbaustelle kommt mehrheitlich auf Fruchtfolgeflächen zu liegen. Fruchtfolgeflächen stellen die besten Landwirtschaftsböden dar. Sie sind nach Möglichkeit zu schonen. Der Bund hat im Sachplan FFF vom 8. April 1992 (BBl 1992 II 1649) den Mindestumfang der FFF und deren Aufteilung auf die Kantone festgelegt. Die Kantone sind verpflichtet, einerseits dafür zu sorgen, dass die FFF den Landwirtschaftszonen zugeteilt werden, und andererseits sicherzustellen, dass ihr Anteil am Mindestumfang der FFF dauernd erhalten bleibt (Art. 30 Abs. 1 und 2 der Raumplanungsverordnung). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist es nicht von vornherein ausgeschlossen, FFF zu anderen als landwirtschaftlichen Zwecken in Anspruch zu nehmen, wenn dies durch entgegenstehende, höher zu gewichtende Interessen gerechtfertigt erscheint. Hierfür ist eine umfassende Abwägung aller privaten und öffentlichen Interessen erforderlich.

Vorliegend resultiert aufgrund der Standortgebundenheit und eines ausgewiesenen öffentlichen Bedürfnisses des Kiesabbaus sowie der vorstehend unter B.1.2 beschriebenen Eignung des Gebiets eine Interessenabwägung zu Gunsten einer Einzonung von FFF. Bei der vorgeschriebenen Rekultivierung der Abbaustelle muss mindestens der gleiche Anteil FFF in guter Qualität wiederhergestellt werden. Darüber hinaus beantragen wir, bei der Rekultivierung nach Möglichkeit zusätzliche FFF über den heutigen Stand hinaus zu schaffen und so Reserven für andere Raumplanungsvorhaben zu generieren.

Für die Rekultivierung und die Aufnahme der landwirtschaftlichen Nachfolgenutzung ist eine landwirtschaftliche Fachberatung des BBZN Schüpfheim (Berufsbildungszentrum Natur und Ernährung) beizuziehen. Zu beachten ist auch der Antrag der Dienststelle lawa betreffend den Einbau von Drainagen.

1.4. Grundwasserschutz

Die vorgesehene Erweiterung der Kiesabbaustelle liegt im Gewässerschutzbereich A_u und teilweise in der provisorisch ausgeschiedenen Grundwasserschutzzone 1048.96. Gemäss Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) scheiden die Kantone Schutzzonen um Trinkwasserfassungen von öffentlichem Interesse aus. Die Aussage im UVB, Kapitel 6.3.2, wonach das gewässerschutzrechtliche Verbot von Kiesabbau in der provisorischen Grundwasserschutzzone Rüti wegen einer zivilrechtlichen Vereinbarung aufgehoben sei, hält einer rechtlichen Beurteilung nicht stand. Das öffentliche Interesse an den Quellwasserfassungen ist vorliegend klar als gegeben zu beurteilen, und die provisorische Grundwasserschutzzone ist somit gültig. Nach Art. 44 GSchG ist der Materialabbau in Grundwasserschutzzonen nicht erlaubt. Provisorisch ausgeschiedene Schutzzonen sind behördenverbindlich. Folglich kann für den Kiesabbau im Bereich der Grundwasserschutzzone keine Bewilligung erteilt beziehungsweise in Aussicht gestellt werden.

Aus Sicht des Grundwasserschutzes kann der geplanten Erweiterung der Abbauzone demnach nur zugestimmt werden, wenn auf das Teilgebiet innerhalb der provisorischen Grundwasserschutzzone 1048.96 verzichtet wird oder wenn nachgewiesen werden kann, dass es sich bei den Quellwasserfassungen in der provisorischen Grundwasserschutzzone 1048.96 um Privatquellen handelt, an denen kein öffentliches Interesse besteht.

Weitere Einzelheiten zur Beurteilung der Quellwasserfassungen Rüti können der Stellungnahme der Dienststelle uwe entnommen werden.

1.5. Geotopschutz, Naturschutz

Obschon sich die Erweiterung der Kiesabbaustelle in einem heiklen Landschaftsraum befindet und regionale Geo-Objekte tangiert werden, kann der Erweiterung der Abbauzone aus Sicht des Landschaftsschutzes zugestimmt werden. Die geplante Sekundärlandschaft nimmt die heutige Landschaftsform weitgehend auf und passt sich gut in die vorhandene Topografie ein.

Praxisgemäss sind bei Abbau- und Deponieprojekten ökologische Ausgleichsmassnahmen im Umfang von mindestens 15 % der beanspruchten Fläche zu realisieren. Für den Verlust bestehender naturnaher Landschaftselemente ist zusätzlich ökologischer Ersatz zu leisten. Das vorliegende Projekt erfüllt diese Vorgaben. Die geplanten ökologischen Ausgleichsflächen gemäss Vorprojekt sind zweckmässig.

1.6. Weitere Sachbereiche

Die vorgesehene Erweiterung der Abbauzone Gishubel betrifft gemäss dem Wanderwegrichtplan die Wanderroute Kottwil – Hinterfeld – Buebetal – Gishubel – Ettiswil. Die Luzerner Wanderwege knüpfen die Zustimmung zur Erweiterung der Abbauzone an bestimmte Bedingungen. Diese sind in der weiteren Projektbearbeitung und späteren Umsetzung zu beachten. Wir verweisen auf die Stellungnahme der LWW.

Die Dienststelle uwe weist darauf hin, dass die Kigro AG für die bestehende Abbaustelle über eine Bewilligung zur Wasserentnahme aus der Rot verfügt, die im Jahre 2009 abgelauten ist. Wird weiterhin Wasser aus der Rot benötigt, so ist mit dem Projekt ein Wasserentnahmegesuch mit den erforderlichen Unterlagen und dem Aufzeigen des allfälligen erweiterten Bedarfs einzureichen.

2. Deponie für Aushubmaterial Rotmatte

2.1. Einleitung / Projekt

Die Kigro AG beabsichtigt, im Gebiet Rotmatte, Gemeinde Ettiswil, angrenzend an das bestehende Kies- und Betonwerk sowie die Kiesabbaustelle Gishubel eine Inertstoffdeponie für unverschmutztes Aushubmaterial zu errichten. Das Projekt erfordert die Ausscheidung einer Deponiezone, unterliegt aber aufgrund des Deponievolumens nicht der Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP).

Nach dem Technischen Bericht vom 10. Juli 2013 soll das Deponievolumen etwa 220'000 m³ (fest) umfassen. Es wird mit einer jährlichen Ablagerungsmenge von rund 50'000 m³ und einer Deponiedauer von 4 bis 5 Jahren gerechnet. Der Abschluss der Rekultivierung ist ein Jahr nach Beendigung der Deponie vorgesehen.

Ein Bedarf für das Deponieprojekt Rotmatte kann zwar grundsätzlich bejaht werden (vgl. dazu Stellungnahme der Dienststelle uwe). Hinsichtlich Standorteignung ergeben sich aber wichtige Vorbehalte (vgl. nachfolgend Ziff. B.2.2-2.4).

2.2. Eignung

Deponieprojekte haben mit der kantonalen Abfallplanung respektive den Aussagen des Kantonalen Richtplans übereinzustimmen und die relevanten Anforderungen gemäss Anhang 2 der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) zu erfüllen. Im KRP 09 sind sogenannte Deponieeignungsgebiete bezeichnet. Dabei handelt es sich um Gebiete, die keine generellen Konflikte zu übergeordneten öffentlichen Interessen aufweisen und sich somit unter bestimmten Voraussetzungen für die Errichtung von Inertstoffdeponien oder Inertstoffdeponien für Aushubmaterial eignen. Der vorgesehene Deponieperimeter steht im Konflikt zu öffentlichen Interessen und ist deshalb im KRP 09 nicht als Deponieeignungsgebiet aufgeführt. So befindet sich der Perimeter in einem Geo-Objekt von regionaler Bedeutung und liegt zu einem grösseren Teil in einem durch Hochwasser gefährdeten Bereich. Zwar werden mit den vorliegenden Berichten Massnahmen aufgezeigt, wie diese Konflikte befriedigend gelöst werden könnten. Deren genauere Beurteilung kann vorliegend jedoch offen bleiben, da seitens anderer Sachbereiche ohnehin klare Vorbehalte gegen die Errichtung der Deponie Rotmatte sprechen (vgl. Ziff. B. 2.3-2.4). Im Übrigen spricht auch die schlechte Bodennutzungseffizienz gegen den Standort Rotmatte (Deponievolumen im Verhältnis zur beanspruchten Fläche, durchschnittliche Höhe des Deponiekörpers von lediglich 4 m).

2.3. Grundwasserschutz

Der vorgesehene Deponiestandort befindet sich ausserhalb von Grundwasserschutzzonen oder Grundwasserschutzarealen, aber innerhalb des Gewässerschutzbereichs A_u und zum grösseren Teil direkt über dem örtlichen Grundwasser. Der mittlere Grundwasserspiegel liegt bei 520.00 m ü.M. im westlichen Bereich des Deponieperimeters und bei 522.00 m ü.M. im östlichen Bereich. Der Flurabstand zum mittleren Grundwasserspiegel beträgt nur wenig mehr als 1 m. Bei Grundwasserhochstand kann der Wasserspiegel bis 1.40 m höher liegen, womit sich der Flurabstand auf wenige Zentimeter vermindern würde. Durch den Abtrag des Oberbodens (25 cm) und des Unterbodens (65 cm) im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten wird die schützende Deckschicht zum grossen Teil entfernt. Solche Deckschichtverletzungen erfordern gemäss Art. 32 Abs. 2 Bst. b der Gewässerschutzverordnung (GSchV) eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung seitens der Dienststelle uwe. Ist eine Bewilligung erforderlich, muss die Gesuchstellerin nachweisen, dass die Anforderungen zum Schutz der Gewässer erfüllt sind. Das wird aber kaum möglich sein, da bereits bei etwas erhöhtem Grundwasserstand die Deponiesohle und somit das Deponiegut im Grundwasser lägen. Bei Grundwasserhochstand würde der Grundwasserabfluss durch den Deponiekörper schwer

beeinträchtigt. Zum Schutz des Grundwassers drängt es sich auf, an Deponien dieselben Anforderungen zu stellen, wie sie gemäss Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 3 GSchV bei der Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material gelten. Das heisst, dass auch bei Deponien im Gewässerschutzbereich A_u eine schützende Materialschicht von mindestens 2 m über dem natürlichen, zehnjährigen Grundwasserhöchstspiegel zu belassen ist. Der vorgesehene Deponiestandort erfüllt diese Anforderung auch dann nicht, wenn entgegen der Vorgabe der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBö) auf den Abtrag des Ober- und Unterbodens verzichtet würde.

Aus Sicht des Grundwasserschutzes kann der Deponiezone daher *nicht* zugestimmt werden.

2.4. Oberflächengewässer

Der geplante Deponieperimeter wird von einem Gewässer gequert. Das Gewässer ist im Grundbuchplan sowie im strukturierten Gewässernetz des Kantons ausgewiesen (Gewässer Nr. 463019). Im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) wird erläutert, es handle sich nicht um ein eigentliches Gewässer und es wird dabei auf den fehlenden Eintrag in der Siegfriedkarte verwiesen. Demgegenüber ist im Bericht Ausgleichsflächen in der Endgestaltung vom 2. Juli 2013 (Arbeitsgemeinschaft Natur und Landschaft, Grosswangen/Hergiswil), im Beschrieb des Ist-Zustandes, von einem kleinen Bächlein die Rede.

Gemäss § 3 Abs. 1 des Wasserbaugesetzes (WBG) sind sämtliche dauernd oder periodisch Wasser führenden, fliessenden oder stehenden Gewässer öffentlich, es sei denn, es könnten an ihnen private dringliche Rechte nachgewiesen werden. Natürliche oder künstliche Veränderungen des Laufes, insbesondere das Eindecken, sind ohne Einfluss auf die Rechtsnatur eines Gewässers (§ 3 Abs. 2 WBG).

Nach Art. 38 GSchG und § 12 WBG dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Für kleine Entwässerungsgräben mit zeitweiser Wasserführung kann die Behörde Ausnahmen bewilligen. Einen ökologischen Ersatz für die Überdeckung eines Gewässers sieht das Gewässerschutzrecht nicht vor.

Vorliegend ist von einem öffentlichen Gewässer (und nicht von einem Entwässerungsgraben) auszugehen. Einer Überdeckung bzw. – wie vorgeschlagen – einer Verlegung kann nicht zugestimmt werden. Hinsichtlich der Oberflächengewässer kann der Deponiezone daher *nicht* zugestimmt werden.

C. ERGEBNIS

Aufgrund der vorangehenden Ausführungen ergibt sich, dass der Erweiterung der Kiesabbaustelle Gishubel/Buebetal bzw. der dazu erforderlichen Erweiterung der Abbauzone in der Gemeinde Grosswangen unter Beachtung des Vorbehalts betreffend Grundwasserschutz zugestimmt werden kann. Darüber hinaus ersuchen wir Sie, die weiteren Änderungsanträge, Empfehlungen und Hinweise zu beachten. Diese Vorlage kann – unter dem Vorbehalt betreffend Grundwasserschutz, welcher direkt mit der Dienststelle uwe zu bereinigen ist – weiterbearbeitet und für die Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten vorbereitet werden. Nach der Verabschiedung ist die Nutzungsplanung, koordiniert mit dem Projektbewilligungsverfahren sowie der Feststellung der Umweltverträglichkeit, dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Der geplanten Deponie für Aushubmaterial Rotmatte, Gemeinde Ettiswil, bzw. der dazu erforderlichen Deponiezone kann hingegen, insbesondere aufgrund der fehlenden Voraussetzungen hinsichtlich Grundwasserschutz und Oberflächengewässer, *nicht* zugestimmt werden. Die entsprechende Planung ist nicht weiter zu verfolgen.

Freundliche Grüsse



Robert Küng
Regierungsrat

Beilagen:

- Kopien aller Stellungnahmen

Kopie an:

- Regionaler Entwicklungsträger Sursee-Mittelland, Centralstrasse 9, 6210 Sursee
- REGION LUZERN WEST, Geschäftsstelle, Menznauerstrasse 2, 6110 Wolhusen
- Luzerner Wanderwege, Elias Vogler, Voltastrasse 5, 6005 Luzern
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald (inkl. Beilagen per E-Mail)
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (inkl. Beilagen per E-Mail)
- Dienststelle Umwelt und Energie (inkl. Beilagen per E-Mail)
- Kantonale Denkmalpflege und Archäologie (inkl. Beilagen per E-Mail)
- Rechtsdienst Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (inkl. Beilagen per E-Mail)
- Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (2)
- PlanQuadrat AG, Menzbergstrasse 14, 6130 Willisau (inkl. Beilagen)

Umwelt und Energie (uwe)

Geschäftsstelle, Ereignisdienste und Lärm

Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 60
Telefax 041 228 64 22
uwe@lu.ch
www.uwe.lu.ch

Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung
und Geoinformation (rawi)
Herr Bruno Zosso
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Luzern, 11. September 2013
Konsul 2013-1387

rawi-Nr. 2013-276

**Gemeinde Ettiswil, Rotmatte, Errichtung Deponie für Aushubmaterial,
Vorprüfung Nutzungsplanung**

Sehr geehrter Herr Zosso

Wir beziehen uns auf die von Ihnen erhaltenen Unterlagen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Einleitung

Die KIGRO AG, Grosswangen, beabsichtigt im Gebiet Rotmatte, Gemeinde Ettiswil, angrenzend an das bestehende Kies- und Betonwerk sowie die Kiesabbaustelle Gishubel, Grosswangen, eine Inertstoffdeponie für unverschmutztes Aushubmaterial zu errichten. Das Projekt erfordert die Ausscheidung einer Deponiezone, unterliegt aber auf Grund des Deponievolumens nicht der Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP). Die vorliegende Stellungnahme erfolgt im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens.

Wir haben die eingereichten Unterlagen bezüglich der Auswirkung auf die Umwelt sowie betreffs der Einhaltung der verschiedenen umweltrelevanten Gesetzgebungen beurteilt und beantragen die unten stehenden Bemerkungen sowie Anträge für die weitere Planung als verbindlich zu erklären.

2. Projekt

Nach dem Technischen Bericht (Kerndaten) vom 10. Juli 2013 (PlanQuadrat AG, Willisau) soll das Deponievolumen etwa 220'000 m³ (fest) umfassen. Es wird mit einer jährlichen Ablagerungsmenge von rund 50'000 m³ und einer Deponiedauer von 4 bis 5 Jahren gerechnet. Der Abschluss der Rekultivierung ist 1 Jahr nach Beendigung der Deponie vorgesehen.

3. Beurteilung durch die Fachbereiche

3.1 Abfallbewirtschaftung (Ruedi Baumeler, Tel. 041 228 60 76)

Umweltverträglichkeitsprüfung

Inertstoffdeponien mit einem Volumen von mehr als 500'000 m³ unterliegen gemäss Nummer 40.4 des Anhangs zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Das eingereichte Projekt ist nicht UVP-pflichtig, da das Deponievolumen den für die UVP massgeblichen Schwellenwert nicht erreicht. Bei Anlagen, die nicht der UVP-Pflicht unterliegen, werden nach Art. 4 UVPV die Vorschriften über den Schutz der Umwelt angewendet, ohne dass ein Umweltverträglichkeitsbericht erstellt wird. Das ist beim vorliegenden Projekt der Fall.

Bedarf

Deponien sind nur dann bewilligungsfähig, wenn sie einem nachgewiesenen Bedürfnis entsprechen. Das ergibt sich aus Art. 30e Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) und Art. 25 Abs. 1 Bst. b der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA). In den vergangenen Jahren (2008 - 2012) wurden im Kanton Luzern, inklusive Lieferungen aus anderen Kantonen, im Schnitt jährlich rund 1.3 Mio. m³ (fest) unverschmutztes Aushubmaterial abgelagert. In dicht besiedelten Regionen liegt der Anteil pro Person höher, in ländlichen Gebieten eher tiefer. Etwa 20 bis 30% der gesamten im Kanton Luzern abgelagerten Aushubmenge wurden jeweils zur Wiederauffüllung der grossen Kiesabbaustellen im Raume Gettnau - Zell - Ufhusen - Luthern verwertet. Während der nächsten Jahre werden in den Kiesabbaustellen im Luzerner Hinterland nur begrenzte Auffüllvolumen zur Verfügung stehen. Das Deponieprojekt Rotmatte, Ettiswil, kann helfen, einen vorübergehenden regionalen Engpass bei der Entsorgung von unverschmutztem Aushubmaterial zu überbrücken. Somit kann der Bedarf für die geplante Deponie bejaht werden.

Grösse

Deponien müssen die gemäss Art. 31 TVA für den betreffenden Deponietyp geltende Mindestgrösse aufweisen. Bei Inertstoffdeponien sind das in der Regel 100'000 m³. Das vorliegende Projekt erfüllt diese Vorgabe.

Standort

Deponieprojekte haben mit der kantonalen Abfallplanung respektive den Aussagen des Kantonalen Richtplans übereinzustimmen und die relevanten Anforderungen gemäss Anhang 2 zur TVA erfüllen. Im Kantonalen Richtplan (KRP 09) sind sogenannte Deponieeignungsgebiete bezeichnet. Das sind Gebiete, die keine generellen Konflikte zu übergeordneten öffentlichen Interessen aufweisen und sich somit unter bestimmten Voraussetzungen für die Errichtung von Inertstoffdeponien oder Inertstoffdeponien für Aushubmaterial eignen. Der vorgesehene Deponieperimeter steht im Konflikt zu öffentlichen Interessen und ist deshalb im KRP 09 nicht als Deponieeignungsgebiet aufgeführt. Der Perimeter befindet sich in einem Geo-Objekt von regionaler Bedeutung und liegt zu einem grösseren Teil in einem durch Hochwasser gefährdeten Bereich.

Ob der vorgesehene Landschaftseingriff an diesem Standort (Geo-Objekt) zulässig ist, bleibt offen. Nach Anhang 2 Ziff. 1 Abs. 3 zur TVA dürfen Deponien unter anderem nicht in überschwemmungsgefährdeten Gebieten erstellt werden. Nach dem Bericht Geologisch-geotechnischen Untersuchungen vom 4. Juli 2013 (Geotest AG, Horw) kann die Stabilität des Deponiekörpers gewährleistet werden. Durch die Terrainveränderung fällt eine natürliche Überflutungsfläche weg. Gemäss dem Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vom 10. Juli 2013 (PlanQuadrat AG, Willisau) entsteht dadurch kein zusätzliches Gefahrenpotential. Dies ist aber noch abschliessend zu beurteilen.

Problematisch ist der vorgesehene Deponiestandort hinsichtlich des Grundwasserschutzes. Die TVA stellt zwar an Standorte für Deponien, auf denen ausschliesslich unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial abgelagert wird, keine besonderen Anforderungen, ausser dass sie - wie im vorliegenden Fall - nicht in Grundwasserschutzzonen und nicht in Grundwasserschutzarealen errichtet werden dürfen. Der vorgesehene

Deponiestandort liegt aber zum grösseren Teil mit geringem Flurabstand direkt über Grundwasser. Es wird auf die Beurteilung unter dem Titel Grundwasser verwiesen.

Der vorgesehene Deponiestandort erfüllt die Anforderungen hinsichtlich Grundwasserschutz nicht. Der Ausscheidung der Deponiezone kann nicht zugestimmt werden.

3.2 Boden (Julius Schärli, Tel. 041 228 64 63)

Ein kleinerer Teil im nordwestlichen Bereich des geplanten Deponieperimeters tangiert Fruchtfolgeflächen 2. Güte (FFF2). Fruchtfolgeflächen sind zu erhalten. Durch das Projekt dürfen keine Fruchtfolgeflächen verloren gehen. Beanspruchte Fruchtfolgeflächen müssen vollumfänglich ersetzt oder nötigenfalls kompensiert werden. Nach dem Fachbericht Boden vom 5. Juli 2013 (Geotest AG, Zürich) sowie dem Technischen Bericht und dem Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vom 10. Juli 2013 (beide PlanQuadrat AG, Willisau) ist dies vorgesehen und wird der Umgang mit dem Boden korrekt erfolgen.

Über Jahre wurden fruchtbare Kulturböden durch Bauvorhaben beansprucht, ohne dass die verbrauchten Fruchtfolgeflächen durch flächengleiche Kompensation ersetzt wurden und ohne die bei den Bautätigkeiten ausgehobenen fruchtbaren Ober- sowie Unterböden für fachgerechte Rekultivierungen zu verwerten. Dies hat zu einer Verknappung der Fruchtfolgeflächen geführt. Rohstoffabbau- und Deponieprojekte bieten die Chance, im Rahmen der Rekultivierung zusätzliche Fruchtfolgeflächen zu schaffen. Das gilt auch für das vorliegende Projekt. Soweit möglich sollen zusätzliche Fruchtfolgeflächen geschaffen werden.

Die Minimalanforderungen für Böden mit Qualität von Fruchtfolgeflächen sind in der Vollzugshilfe 2006, Sachplan Fruchtfolgeflächen FFF des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) definiert. Demnach müssen sich Fruchtfolgeflächen in den Klimazonen A/B/C oder D1-4 befinden, höchstens eine Hangneigung von 18% und eine minimale pflanzenverfügbare Gründigkeit von mindestens 50 cm aufweisen. Zusatzkriterien sind eine effektive Lagerungsdichte und ein Schadstoffgehalt des Bodens unter den geltenden Richtwerten sowie eine zusammenhängende mindestens 1 ha grosse Fläche mit geeigneter Parzellenform.

Der Ausscheidung der Deponiezone steht aus Sicht Boden nichts im Weg.

3.3 Grundwasser (Ernst Schnurrenberger, Tel. 041 228 60 52)

Der vorgesehene Deponiestandort befindet sich ausserhalb von Grundwasserschutzzonen sowie Grundwasserschutzzonen, aber innerhalb des Gewässerschutzbereichs A_u und zum grösseren Teil direkt über dem örtlichen Grundwasser. Der mittlere Grundwasserspiegel liegt bei 520.00 m ü.M. im westlichen Bereich des Deponieperimeters und bei 522.00 m ü.M. im östlichen Bereich. Der Flurabstand zum mittleren Grundwasserspiegel beträgt nur wenig mehr als 1 Meter. Das zeigte sich auch im Rahmen der Baggersondierungen im Juni 2013. Bei Grundwasserhochstand kann der Wasserspiegel bis 1.40 m höher liegen. Das heisst, der Flurabstand vermindert sich auf wenige Zentimeter. Durch den Abtrag des Oberbodens (25 cm) und des Unterbodens (65 cm) im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten wird die schützende Deckschicht zum grossen Teil entfernt. Solche Deckschichtverletzungen erfordern gemäss Art. 32 Abs. 2 Bst. b der Gewässerschutzverordnung (GSchV) eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung seitens der Dienststelle uwe. Ist eine Bewilligung erforderlich, muss die Gesuchstellerin nachweisen, dass die Anforderungen zum Schutze der Gewässer erfüllt sind. Das wird aber kaum möglich sein, da bereits bei etwas erhöhtem Grundwasserstand die Deponiesohle und somit das Deponiegut im Grundwasser lägen. Bei Grundwasserhochstand würde der Grundwasserabfluss durch den Deponiekörper schwer beeinträchtigt. Zum Schutz des Grundwassers ist es legitim, an Deponien die selben Anforderungen zu stellen, wie sie gemäss Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 3 GSchV bei der Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material gelten.

Das heisst, dass auch bei Deponien im Gewässerschutzbereich A₁ eine schützende Materialschicht von mindestens 2 m über dem natürlichen, zehnjährigen Grundwasserhöchstspiegel zu belassen ist. Der vorgesehene Deponiestandort erfüllt diese Anforderung auch dann nicht, wenn entgegen der Vorgabe der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) auf den Abtrag des Ober- und Unterbodens verzichtet würde.

Aus Sicht des Grundwasserschutzes kann der Deponiezone nicht zugestimmt werden.

3.4 Oberflächengewässer (Philipp Arnold, Tel. 041 228 65 74)

Der geplante Deponieperimeter wird von einem Gewässer gequert. Das Gewässer ist im Grundbuchplan sowie im strukturierten Gewässernetz des Kantons ausgewiesen. Im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) wird gesagt, es handle sich dabei nicht um ein eigentliches Gewässer (siehe Seite 7). Im Gegensatz dazu gehen wir davon aus, dass das Gewässer ein Einzugsgebiet hat und - wie im UVB beschrieben - Wasser aus der Böschung und des Kulturlandes aufnimmt. Der Verlauf (künstlich oder natürlich) spielt für die Rechtsnatur des Wasserlaufs keine Rolle. Im Bericht Ausgleichsflächen in der Endgestaltung vom 2. Juli 2013 (Arbeitsgemeinschaft Natur und Landschaft, Grosswangen/Hergiswil), im Beschrieb des Ist-Zustandes, ist von einem kleinen Bächlein die Rede.

Nach Art. 38 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Für kleine Entwässerungsgräben mit zeitweiser Wasserführung kann die Behörde Ausnahmen bewilligen. Einen ökologischen Ersatz für die Überdeckung eines Gewässers sieht das Gewässerschutzrecht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass der vorliegende Wasserlauf nicht als kleiner Entwässerungsgraben gelten kann, da er gemäss Grundbuchplan eine Breite von 1 Meter aufweist. Im erwähnten Bericht Ausgleichsflächen in der Endgestaltung ist eine Sohlenbreite von etwa 60 cm aufgeführt. Angaben über dessen Wasserführung ergeben sich weder aus den Gesuchsunterlagen noch aus unseren Unterlagen. Eine Ausnahme vom Überdeckungsverbot für kleine Entwässerungsgräben mit zeitweiser Wasserführung kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Seitens Oberflächengewässer kann der Zonenplanänderung nicht zugestimmt werden, da mit der geplanten Deponie ein Gewässer überdeckt würde.

3.5 Lärm (Patrick Schaller, Tel. 041 228 64 68)

Die geplante Deponie Rotmatte, Ettiswil, einschliesslich des Verkehrs auf der Erschliessungsstrasse, gilt als neue ortsfeste Anlage im Sinne von Art. 25 USG. Die Erstellung neuer Anlagen hat den Bestimmungen von Art. 11 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 1 USG respektive Art. 7 (Betriebslärm) sowie Art. 9 (Mehrbeanspruchung von Verkehrsanlagen) der Lärmschutz-Verordnung (LSV) zu entsprechen.

Der Lärm durch den Betrieb der Deponie (Betriebslärm) darf nicht dazu führen, dass bei den umliegenden Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung die massgebenden Planungswerte überschritten werden. Die zusätzliche Lärmbelastung, welche durch die neue Anlage auf den heute bereits existierenden Zufahrtsstrassen verursacht wird, gehört zu den Sekundärmissionen der neuen Anlage. Dieser von der Anlage (indirekt) erzeugte Lärm ist in die Beurteilung mit einzubeziehen. Der durch den Mehrverkehr induzierte zusätzliche Strassenlärm unterliegt somit der Begrenzung nach Art. 25 Abs. 1 USG. Das bedeutet, dass die durch die neue Ausgangslage allein verursachte Zusatzbelastung zu keiner Überschreitung der Planungswerte entlang den Zufahrtsstrassen führen darf. Zudem darf die gesamte Lärmbelastung entlang den Zufahrtsstrassen, auch wenn sie durch eine Mehrzahl von Anlagen verursacht wird, zu keiner Überschreitung der Immissionsgrenzwerte bzw. zu keinen wahrnehmbar stärkeren Lärmmissionen führen (Art. 9 LSV).

Die Ermittlungen im Teilbericht Verkehr / Lärm / Lufthygiene vom 11. Juni 2013 (Ingenieurbüro Beat Sägesser, Zug) sind vollständig, nachvollziehbar und korrekt. Die Prognosen zur Lärmsituation erscheinen realistisch. Die Vorgaben der Lärmschutz-Verordnung werden eingehalten.

Mit der vorgesehenen Zuweisung der Lärm-Empfindlichkeitsstufe (ES III) sind wir einverstanden. Seitens Lärm steht der Zonenplanänderung nichts entgegen.

3.6 Luft (Gertrud Osman, Tel. 041 228 60 63)

Der Betrieb einer Deponie verursacht Luftschadstoffemissionen durch die Maschinen, die Transporte und durch Staub. Deponien sind Terrainveränderungen und gelten als ortsfeste Einrichtungen respektive stationäre Anlagen im Sinne von Art. 7 Abs. 7 USG und Art. 2 Abs. 1 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV). Dasselbe gilt für die eingesetzten Geräte und Maschinen. Stationäre Anlagen müssen die allgemeinen, stoffbezogenen Emissionsbegrenzungen nach Anhang 1 zur LRV einhalten. Das ergibt sich aus Art. 3 und Art. 7 LRV. Gemäss Art. 11 Abs. 1 USG und Art. 6 LRV sind Luftverunreinigungen möglichst durch Massnahmen an der Quelle zu begrenzen (Emissionsbegrenzungen). Zur Vorsorge entsprechend Art. 11 Abs. 2 USG und Art. 3 ff. LRV sind Emissionen - unabhängig der bestehenden Umweltbelastung - so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die Regelungen der LRV für Baumaschinen auf Baustellen sind für stationäre Anlagen nicht anwendbar.

Der Teilbericht Verkehr / Lärm / Lufthygiene vom 11. Juni 2013 (Ingenieurbüro Beat Sägesser, Zug) legt die lufthygienisch relevanten Auswirkungen des Projekts dar. Die Ergebnisse erachten wir als plausibel.

Aus Sicht der Luft ergeben sich keine Bemerkungen oder Anträge zur Ausscheidung der beantragten Deponiezone.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Stellungnahme dient. Für Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Peter Koller
Abteilungsleiter
Tel. direkt 041 228 64 64
peter.koller@lu.ch

rawi
16. Aug. 2013
Posteingang

Denkmalpflege
Libellenrain 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 53 05
Telefax 041 210 51 40
sekretariat.denkmalpflege@lu.ch
www.da.lu.ch

Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung
und Geoinformation (rawi)
z.H. Herr Bruno Zosso
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Luzern, 14. August 2013

Vernehmlassung 2013-276: Gemeinden Grosswangen und Ettiswil; Erweiterung Abbauzone Gishubel; Deponiezone Rotmatte

Sehr geehrter Herr Zosso

Besten Dank für die Zustellung der Unterlagen zum oben genannten Projekt. Aus Sicht der Kantonalen Denkmalpflege bestehen keine Einwände zur Zonenplanänderung.

Freundliche Grüsse



Hans-Peter Ryser, lic. phil.
Gebietsdenkmalpfleger
Telefon 041 228 53 02
hans-peter.ryser@lu.ch

Archäologie
Libellenrain 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 65 95
Telefax 041 210 51 40
sekretariat.archaeologie@lu.ch
www.da.lu.ch

Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung
und Geoinformation (rawi)
z.H. Herr Bruno Zosso
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Luzern, 5.8.2013

**Vernehmlassung: Gemeinden Grosswangen und Ettiswil; Erweiterung Ab-
bauzone Gishubel / Deponiezone Rotmatte; Stellungnahme Archäologie**

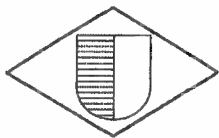
Sehr geehrter Herr Zosso

Besten Dank für Unterlagen zum oben genannten Projekt. Aus unserer Sicht gibt es keine Einwände.

Freundliche Grüsse



Jasmin Gerig, lic. phil.
Leiterin Fundstelleninventar
Telefon 041 228 71 78
jasmin.gerig@lu.ch



LUZERNER WANDERWEGE

Elias Vogler
Technischer Sachbearbeiter
Voltastrasse 5, 6005 Luzern
Tel. 041 534 03 35
voglerelias@gmail.com
info@luzerner-wanderwege.ch
www.luzerner-wanderwege.ch

rawi
09. Aug. 2013
Posteingang

Raumentwicklung, Wirtschafts-
förderung und Geoinformation (rawi)
Bruno Zosso
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Luzern, 31. Juli 2013

Stellungnahme

Gemeinden Grosswangen und Ettiswil; Erweiterung Abbauzone Gishubel;
Deponiezone Rotmatte

Geschätzter Bruno

Gestützt auf das Schreiben vom 31. Juli 2013 haben wir die Planunterlagen bezüglich Erweiterung der Abbauzone Gishubel und der Deponiezone Rotmatte geprüft und bitten dich um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme:

Erweiterung Abbauzone Gishubel:

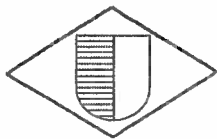
Die vorgesehene Erweiterung der Abbauzone Gishubel betrifft gemäss Wanderwegrichtplan die Wanderroute Kottwil – Hinterfeld – Buebetal – Gishubel – Ettiswil. Mit der Erweiterung der Abbauzone Gishubel sind wir unter folgenden Bedingungen einverstanden:

- **Die Güterstrasse Gishubel – Hinterfeld (Teil Buebetal – Hinterfeld) weist sowohl während, als auch nach den Abbauarbeiten eine natürliche Wegoberfläche (Kies) auf.**
- **Der betroffene Wanderweg ist jederzeit uneingeschränkt begehbar.**
- **Allfällige Anpassungen an der Wanderwegsignalisation gehen zu Lasten des Projektes.**
- **Die neu angelegte Güterstrasse muss vor Abschluss des Projektes von den LUZERNER WANDERWEGEN abgenommen werden.**

Deponiezone Rotmatte:

Die Deponiezone Rotmatte tangiert die Wanderroute Grosswangen – Neumüli – Rotmatte – Ettiswil. Die Route Grosswangen – Neumüli – Rotmatte – Ettiswil, welche im Wanderwegrichtplan durch den Projektperimeter verläuft, wird bereits heute durch das südwestlich gelegene Naturlehrgebiet geführt. Von Seiten der Luzerner Wanderwege werden daher keine Bedingungen geltend gemacht.

Wir hoffen, Dir mit diesen Angaben zu dienen. Für Fragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

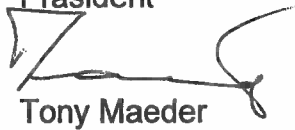


LUZERNER WANDERWEGE

Beste Grüsse

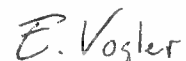
LUZERNER WANDERWEGE

Präsident



Tony Maeder

Technischer Sachbearbeiter



E. Vogler
Elias Vogler



Landwirtschaft und Wald (lawa)

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 925 10 00
Telefax 041 925 10 09
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch

Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi)
Abteilung Raumplanung
Herr Bruno Zosso
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Sursee, 22. August 2013

Vernehmlassung: 2013-276

**Gemeinden Grosswangen und Ettiswil; Erweiterung Abbauzone Gishubel;
Deponiezone Rotmatte
Vorprüfung**

Sehr geehrter Herr Zosso

Gestützt auf Ihr Schreiben vom 31. Juli 2013 haben wir die erwähnten Plan- und Reglementsänderungen geprüft und bitten Sie um Kenntnissnahme unserer **Stellungnahme**:

Landwirtschaft (Fritz Birrer)

Die Abteilung Landwirtschaft stimmt dem Kiesabbau und der Rekultivierung zu. Für die Rekultivierung sind folgende Punkte zu beachten:

Sachplan Fruchtfolgeflächen

Antrag:

- Ein Teil des Abbau- und Deponieperimeters ist im Sachplan als Fruchtfolgefläche "gut geeignet" ausgeschieden. Nach der Rekultivierung muss mindestens der gleiche Anteil Fruchtfolgefläche "gut geeignet" wieder zur Verfügung stehen.

Rekultivierung und Nachfolgenutzung

Antrag:

- Für die Rekultivierung und die Aufnahme der landwirtschaftlichen Nachfolgenutzung ist eine landwirtschaftliche Fachberatung des BBZN Schüpfheim (Berufsbildungszentrum Natur und Ernährung) zuzuziehen.

Entwässerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Drainagen

Antrag:

- Drainagewasser aus der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist mit Nährstoffen belastet. Diese Abwässer sollen nicht direkt in ein „Sauberwassersystem“ eingeleitet werden. Diese sind, wenn immer möglich, zwecks Reinigung in einem Retentionsweiher zurückzuhalten. Wenn immer möglich sind auf Drainagen zur Entwässerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu verzichten.

Natur, Jagd und Fischerei (Peter Kull)

Obschon wir uns in einem heiklen Landschaftsraum befinden und regionale Geo-Objekte tangiert werden, können wir den geplanten Zonenerweiterungen rund um die bestehende Abbaustelle Gishubel zustimmen. Die geplante Sekundärlandschaft nimmt die heutige Landschaftsform weitgehend auf und passt sich gut in die heutige Topografie ein.

Praxisgemäss sind bei Abbau- und Deponieprojekten ökologische Ausgleichsmassnahmen im Umfang von mind. 15% der beanspruchten Fläche zu realisieren. Für den Verlust bestehender naturnaher Landschaftselemente ist zusätzlich ökologischer Ersatz zu leisten. Das vorliegende Projekt erfüllt diese Vorgaben. Die geplanten ökologischen Ausgleichsflächen gemäss Vorprojekt erachten wir als zweckmässig.

Wald (André von Moos)

Gemeinde Grosswangen / Kiesabbauzone Gishubel/Buebetal

Es ist kein Wald tangiert. Gegen die neu auszuscheidende Kiesabbauzone ist waldrechtlich nichts einzuwenden.

Gemeinde Ettiswil / Deponiezone Rotmatte

Südlich der neu auszuscheidenden Deponiezone stockt auf dem Grundstück Nr. 305 (Gemeinde und Grundbuchkreis Ettiswil) Wald. Dazwischen verläuft die etwa 6 m breite private Gishubelstrasse. Diese Strasse liegt in der Zone Übriges Gebiet A, welche als Nichtbauzone gilt. Da die neu auszuscheidende Deponiezone demzufolge an eine Nichtbauzone grenzt, ist keine Waldfeststellung anzuordnen. Sollte die Gishubelstrasse im genannten Bereich wider Erwarten in die neu auszuscheidende Bauzone einbezogen werden, würde letztere unmittelbar an den Wald grenzen und es wäre eine Waldfeststellung gemäss Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 anzuordnen.

Freundliche Grüsse



Pius Etter
Geschäftsstelle lawa

Verkehr und Infrastruktur (vif)

Arsenalstrasse 43
6010 Kriens
Telefon 041 318 12 12
Telefax 041 311 20 22
vif@lu.ch
www.vif.lu.ch

Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung
und Geoinformation (rawi)
Abteilung Raumplanung
Bruno Zosso
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Kriens, 26.08.2013 Kä/Ho/DAr/KOK/sca/mh
ID 13_646

Konsul 2013-276

GEMEINDEN GROSSWANGEN UND ETTISWIL
Erweiterung Abbauzone Gishubel, Deponiezone Rotmatte
VERNEHMLASSUNG

Sehr geehrter Herr Zosso
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die mit Ihrem Schreiben vom 02.08.13 (Konsul) erhaltenen Unterlagen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

VERKEHR / KANTONSSTRASSE

Aus verkehrlicher Sicht bestehen keine Einwände bzw. Bemerkungen zur Erweiterung der Kiesgrube Gishubel / Buebetal gemäss den vorliegenden Unterlagen.

NATURGEFAHREN / SCHUTZBAUTEN / RISIKOMANAGEMENT

Rechtsnatur der Gewässer

Gemäss § 3 Abs. 1 Wasserbaugesetz vom 30. Januar 1979 (WBG, SRL 760) sind sämtliche dauernd oder periodisch Wasser führenden, fliessenden oder stehenden Gewässer öffentlich, es sei denn, es könnten an ihnen private dingliche Rechte nachgewiesen werden. Natürliche oder künstliche Veränderungen des Laufes, insbesondere das Eindecken, sind ohne Einfluss auf die Rechtsnatur eines Gewässers (§ 3 Abs. 2 WBG).

Eindeckung / Überschüttung

Gemäss Art. 38 GSchG und § 12 WBG dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden.

→ Die Eindeckung in der Deponiezone Rotmatte ist nicht möglich.

Einzonung / Umzonung

Bei Neueinzonungen und Umzonungen ist der Gewässerraum nach GSchV Art. 41a Abs. 2 zu sichern. Die betroffenen Abschnitte entlang der Gewässer sind mittels eigener Grünzone auszuscheiden und im BZR im Sinne der GSchV / GSchG zu beschreiben.

Gewässerraum

→ Entlang der Rot Gewässer Nr. 463001 und Gewässer Nr. 463019 (gemäss UVB künstlich angelegtes Gewässer) ist ein Gewässerraum auszuscheiden bzw. freizuhalten.

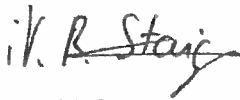
Gefahrenkarte (GK)

Da die Deponiezone in der Bauzone ist, erfordert die Einzonung bzw. Deponieerweiterung eine Gefahrenkarte im besagten Bereich.

- Der Perimeter der Gefahrenkarten Rothenburg ist im Vorfeld entsprechend zu erweitern bzw. die entsprechenden Grundlagen sind nach den kantonalen Vorlagen zu erarbeiten und in die bestehende Gefahrenkarte zu integrieren. Beim überarbeiten der GK ist folgendes Merkblatt zu beachten. http://www.vif.lu.ch/merkblatt_revision_gk_20.pdf

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse



Beat Hofstetter
Abteilungsleiter Planung Strassen



Albin Schmidhauser
Abteilungsleiter Naturgefahren

Umwelt und Energie (uwe)

Geschäftsstelle, Ereignisdienste und Lärm

Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 60
Telefax 041 228 64 22
uwe@lu.ch
www.uwe.lu.ch

Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung
und Geoinformation (rawi)
Herr Bruno Zosso
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Luzern, 11. September 2013
Konsul 2013-1387

rawi-Nr. 2013-276

**Gemeinde Grosswangen, Gishubel/Buebetal, Erweiterung Kiesabbaustelle,
Vorprüfung Nutzungsplanung und Voruntersuchung Umweltverträglichkeit**

Sehr geehrter Herr Zosso

Wir beziehen uns auf die von Ihnen erhaltenen Unterlagen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Einleitung

Die KIGRO AG, Grosswangen, beabsichtigt die bestehende Kiesabbaustelle Gishubel ins Gebiet Buebetal, Gemeinde Grosswangen, zu erweitern. Das Projekt erfordert die Vergrösserung der Abbauzone und unterliegt auf Grund des Abbauvolumens der Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP). Nach Art. 10c Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) beurteilen die Umweltschutzfachstellen, im vorliegenden Fall die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) des Kantons Luzern, die Voruntersuchung sowie den Umweltverträglichkeitsbericht (UVB). Die vorliegende Stellungnahme erfolgt im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens und beinhaltet auch die Stellungnahme zur Voruntersuchung der Umweltverträglichkeit sowie zum Pflichtenheft zum UVB.

Wir haben die eingereichten Unterlagen bezüglich der Auswirkung auf die Umwelt sowie betreffs der Einhaltung der verschiedenen umweltrelevanten Gesetzgebungen beurteilt und beantragen die unten stehenden Bemerkungen sowie Anträge für die weitere Planung als verbindlich zu erklären.

2. Projekt

Nach dem Technischen Bericht (Kenndaten) vom 10. Juli 2013 (PlanQuadrat AG, Willisau) soll das zusätzliche Abbauvolumen 750'000 m³ (fest) umfassen. Es wird mit einer jährlichen Abbaumenge von etwa 60'000 m³ und einer Abbaudauer von 10 bis 13 Jahren gerechnet. Die Kiesabbaustelle soll während 8 bis 10 Jahren mit jährlich rund 80'000 m³, respektive 750'000 m³ unverschmutztem Aushubmaterial wieder aufgefüllt werden. Die Beendigung der Rekultivierung ist 1 Jahr nach Abschluss des Kiesabbaus vorgesehen.

3. Beurteilung durch die Fachbereiche

3.1 Rohstoffabbau (Ruedi Baumeler, Tel. 041 228 60 76)

UVB / Voruntersuchung

Kies- und Sandgruben, Steinbrüche sowie andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m³ unterliegen nach Nummer 80.3 des Anhangs zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Das eingereichte Projekt ist UVP-pflichtig, da das Abbauvolumen über dem für die UVP massgeblichen Schwellenwert liegt.

Die Gebiete Gishubel West und Ost, Gemeinde Grosswangen, sowie Rothubel, Gemeinden Grosswangen und Ettiswil, sind im Kantonalen Richtplan (KRP 09) unter den Nummern 29/43a, 29/43b und 29/44 als Abbaugebiete von kantonaler Bedeutung aufgeführt (Koordinationsaufgaben E1-1 und Richtplan-Karte). Die geplante Erweiterung der Kiesabbaustelle Gishubel umfasst Teilflächen dieser Gebiete. Nach dem Richtplan sind Abbaustellen, die verkehrsmässig günstig liegen (Marktnähe) und somit kürzere Strassentransporte verursachen oder über andere umweltfreundliche Transportmöglichkeiten verfügen zu bevorzugen. Regional gehen Erweiterungen bestehender Abbaustellen und die Nutzung vorhandener Infrastrukturen Neuanlagen vor (Koordinationsaufgabe E1-2).

Das vorliegende Projekt erfüllt diese Anweisungen. Es handelt sich um die Erweiterung einer bestehenden Anlage mit vorhandener Infrastruktur. Die Verarbeitung der abgebauten Rohstoffe kann ohne Strassentransporte im angrenzenden bestehenden Kies- und Betonwerk erfolgen. Der Rohstoffnachweis ist erbracht. Aus Sicht Rohstoffabbau ist die geplante Erweiterung der Kiesabbaustelle Gishubel ins Gebiet Buebetal, Grosswangen, sinnvoll und konform mit dem Kantonalen Richtplan.

Nach dem Technischen Bericht vom 10. Juli 2013 (PlanQuadrat AG, Willisau) enden der Kiesabbau und die Wiederauffüllung im selben Jahr (2027). Die Rekultivierung soll bis 1 Jahr nach Abschluss des Kiesabbaus dauern (2028). Das scheint uns nicht realistisch. Der Kiesabbau und die Wiederauffüllung können nicht gleichzeitig enden. Die Restauffüllung kann erst dann erfolgen, wenn der Rohstoffabbau abgeschlossen ist und auch die dazu erforderliche Betriebsfläche nicht mehr benötigt wird. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Rekultivierungsarbeiten witterungsabhängig, d.h. in der Regel nur von Frühjahr bis Herbst möglich sind. Die Gesamtbetriebsdauer ist so zu bemessen und zu deklarieren, dass diese eingehalten werden kann.

Zonenplanänderung

Der beantragten Erweiterung der Abbauzone steht seitens Rohstoffabbau nichts im Weg.

Wir erlauben uns aber einen Hinweis zum bestehenden Artikel 21 "Abbauzone" des Bau- und Zonenreglements (BZR) der Gemeinde Grosswangen. Nach Absatz 3 dieses Artikels "vereinbaren Deponiebetreiber und Grundeigentümer ein Vorgehenskonzept zur Rekultivierung und Wiederaufnahme der Bewirtschaftung." Die Verwendung des Begriffs "Deponiebetreiber" im Zusammenhang mit der Wiederauffüllung einer Abbaustelle mit unverschmutztem Aushubmaterial ist nicht korrekt. Die Rekultivierung, d.h. die Wiederauffüllung oder Teilauffüllung einer Abbaustelle und das Aufbringen des Bodens, ist eine Pflicht, die in der Regel im Rahmen der Abbaubewilligung in Form eines Gestaltungsplanes/Rekultivierungsplanes festgelegt wird. Um eine Deponie handelt es sich erst dann, wenn für die Rekultivierung nicht ausschliesslich unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial sowie unbelasteter Boden verwendet wird, sondern auch Materialien abgelagert werden, die als Abfälle gelten. Wir empfehlen im Artikel "Abbauzone" des BZR statt Deponiebetreiber, den Begriff "Anlagenbetreiber", "Betreiber der Abbaustelle" oder "Abbauunternehmer" zu verwenden. Das gilt sinngemäss auch für die Gesuchsunterlagen wie Technischer Bericht und Umweltverträglichkeitsbericht.

3.2 Boden (Julius Schärli, Tel. 041 228 64 63)

UVB / Voruntersuchung

Die vorgesehene Erweiterung der Kiesabbaustelle kommt mehrheitlich auf Fruchtfolgeflächen zu liegen. Der Hauptteil tangiert Fruchtfolgeflächen 2. Güte (FFF2). Eine kleine Fläche am östlichen Rand des geplanten Abbauperimeters ist als FFF 1. Güte (FFF 1) ausgeschieden. Fruchtfolgeflächen sind zu erhalten. Durch das vorgesehene Projekt dürfen keine Fruchtfolgeflächen verloren gehen. Beanspruchte Fruchtfolgeflächen müssen vollumfänglich ersetzt oder nötigenfalls kompensiert werden.

Der Ausgangszustand der Bodenverhältnisse wurde erhoben und im Fachbericht Boden vom 5. Juli 2013 (Geotest AG, Zürich) festgehalten. Nach diesem Bericht sowie dem Technischen Bericht und dem Umweltverträglichkeitsbericht vom 10. Juli 2013 (beide PlanQuadrat AG, Willisau) wird der Umgang mit dem Boden korrekt erfolgen. Für die Hauptuntersuchung der Umweltverträglichkeit ergeben sich keine Anträge.

Zonenplanänderung

Über Jahre wurden fruchtbare Kulturböden durch Bauvorhaben beansprucht, ohne dass die verbrauchten Fruchtfolgeflächen durch flächengleiche Kompensation ersetzt wurden und ohne die bei den Bautätigkeiten ausgehobenen fruchtbaren Ober- sowie Unterböden für fachgerechte Rekultivierungen zu verwerten. Dies hat zu einer Verknappung der Fruchtfolgeflächen geführt. Rohstoffabbau- und Deponieprojekte bieten die Chance, im Rahmen der Rekultivierung zusätzliche Fruchtfolgeflächen zu schaffen.

Die Minimalanforderungen für Böden mit Qualität von Fruchtfolgeflächen sind in der Vollzugshilfe 2006, Sachplan Fruchtfolgeflächen FFF des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) definiert. Demnach müssen sich Fruchtfolgeflächen in den Klimazonen A/B/C oder D1-4 befinden, höchstens eine Hangneigung von 18% und eine minimale pflanzenverfügbare Gründigkeit von mindestens 50 cm aufweisen. Zusatzkriterien sind eine effektive Lagerungsdichte und ein Schadstoffgehalt des Bodens unter den geltenden Richtwerten sowie eine zusammenhängende mindestens 1 ha grosse Fläche mit geeigneter Parzellenform.

Aus Sicht Boden steht der Erweiterung der Abbauzone nichts entgegen.

3.3 Grundwasser (Ernst Schnurrenberger, Tel. 041 228 60 52)

UVB / Voruntersuchung

Die vorgesehene Erweiterung der Kiesabbaustelle liegt im Gewässerschutzbereich A_u und teilweise in der provisorisch ausgeschiedenen Grundwasserschutzzone 1048.96.

Gemäss Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) scheiden die Kantone Schutzzonen um Trinkwasserfassungen von öffentlichem Interesse aus.

Die Aussage im UVB, Kapitel 6.3.2, dass das gewässerschutzrechtliche Verbot von Kiesabbau in der provisorischen Grundwasserschutzzone Rütli wegen einer zivilrechtlichen Vereinbarung aufgehoben sei, kann nach unserem Dafürhalten einer rechtlichen Beurteilung nicht standhalten.

Im vorliegenden Fall ist rechtlich zu beurteilen, ob an den Quellwasserfassungen Rütli der Rütlibrunnengenossenschaft ein öffentliches Interesse besteht oder nicht. Da der Begriff "öffentliches Interesse" in den Gesetzesgrundlagen nicht weiter definiert ist, beurteilt die Dienststelle uwe die Sachlage aufgrund der Dissertation von Andreas Brunner ("Grundwasserschutzzonen nach eidgenössischem und zugerischem Recht unter Einschluss der Entschädigungsfrage", Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich, 1996).

Die Beurteilung des öffentlichen Interesses erfolgt aufgrund:

- a des Verwendungszwecks des abgegebenen Wassers (Trinkwasserqualität), sowie
- b der Anzahl versorgter Menschen, Haushalte, Betriebe (Benutzerkreis),
- c der Anschlussmöglichkeit an eine öffentliche Wasserversorgung,

- a Ein öffentliches Interesse ergibt sich; wenn ab Grund- und Quellwasserfassungen Wasser an Dritte zum Gebrauch abgegeben wird, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung für Trinkwasser genügen muss. Dies trifft unbestrittenermassen bei Fassungen zu, die ein öffentliches Versorgungsnetz speisen.
- b Ebenso verhält es sich, wenn es sich um folgende Abnehmer des Wassers handelt: mehrere Haushalte, Lebensmittelbetriebe, Käsereien, Gaststätten, öffentliche Gebäude wie Schulhäuser und Altersheime, etc., öffentliche Laufbrunnen (ausgenommen jene, welche mit "Kein Trinkwasser" bezeichnet sind).
- c Zudem besteht ein öffentliches Interesse an einer Fassung, wenn auch nur wenige Haushalte von dieser versorgt werden, falls diese nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand einer öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen werden können.

Das öffentliche Interesse ist nicht davon abhängig, ob es sich um öffentliche oder private Wasservorkommen handelt. Ebenso unbedeutend ist, ob es sich bei der Inhaberschaft von Wasserfassungen um eine Körperschaft nach Öffentlichem oder Privatem Recht handelt.

Gestützt auf unsere Kenntnis und den oben aufgeführten Kriterien beurteilen wir das öffentliche Interesse an den Quellwasserfassungen Rüti wie folgt:

- a Gemäss unserer Kenntnis gibt die Brunnengenossenschaft Rüti das Wasser an Dritte zu Trinkwasserzwecken ab. Das Wasser muss also Trinkwasserqualität aufweisen und bedarf dementsprechend einen erhöhten Schutz.
- b Gemäss unserer Kenntnis werden 7 Haushalte mit Trinkwasser aus den Quellen Rüti versorgt. Gemäss unserer Beurteilung ist das öffentliche Interesse bei Abgabe von Trinkwasser an mehr als 5 Haushalte gegeben.
- c Gemäss unserer Beurteilung könnte das Gebiet Rüti mit verhältnismässigem Aufwand von der Wasserversorgungsgenossenschaft Ettiswil versorgt werden.

Zu berücksichtigen ist auch die quantitative und qualitative Eigenschaft der erwähnten Quellwasserfassungen. Diese weisen eine hohe Ergiebigkeit (60-100 l/min) auf. Bei den betroffenen Quellen handelt es sich somit um Fassungen, welche nicht unnötigerweise aufgegeben werden sollten.

Zusammenfassend kommen wir zum Schluss dass die Brunnengenossenschaft Rütibrunnen über ergiebige Quellwasserfassungen verfügt (Inhaberschaft) und gemäss unserer Kenntnis ab dieser Anlage 7 Haushalte mit Wasser versorgt, welches die lebensmittelrechtlichen Anforderungen an Trinkwasser zu erfüllen hat.

Daher betrachten wir das öffentliche Interesse an diesen Quellwasserfassungen klar als gegeben und die provisorische Grundwasserschutzzone als immer noch gültig.

Nach Art. 44 GSchG ist der Materialabbau in Grundwasserschutzzonen nicht erlaubt. Provisorisch ausgeschiedene Schutzzonen sind behördenverbindlich. Folglich kann für den Kiesabbau im Bereich der Grundwasserschutzzone keine Bewilligung erteilt beziehungsweise in Aussicht gestellt werden. Der Abbauperimeter ist zu reduzieren oder es ist bei der Dienststelle uwe ein Gesuch um Aufhebung der Grundwasserschutzzone mit dokumentierten Ergebnissen folgender Abklärungen und Entscheide zu stellen:

Den definitiven Entscheid über den weiteren Betrieb und damit das öffentliche Interesse und der damit abgeleiteten Schutzzonenpflicht muss letztlich die Brunnengenossenschaft Rütibrunnen zusammen mit der Gemeinde Ettiswil und der Wasserversorgungsgenossenschaft Ettiswil fällen.

Von der Pflicht zur Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen kann abgesehen werden, wenn das Versorgungsgebiet von anderen Fassungsanlagen als der erwähnten (andere Versorgungsträger mit geschützten Fassungsanlagen) versorgt werden kann. Von der Pflicht zur Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen kann auch abgesehen werden, wenn der schriftliche Nachweis erbracht wird, dass an den betroffenen Quellwasserfassungen kein öffentliches Interesse besteht.

Falls der Betrieb, also die Nutzung des Wassers der betroffenen Quellwasserfassungen, aufgegeben wird oder der Nachweis erbracht wird, dass an den betroffenen Quellwasserfassungen kein öffentliches Interesse besteht, ist dies der Dienststelle uwe mit dem Gesuch um Aufhebung der Grundwasserschutzzone 1048.96 mitzuteilen.

In einem solchen Fall wird die Dienststelle uwe die provisorische Grundwasserschutzzone in der Gewässerschutzkarte annullieren, womit der Gewässerschutzrechtliche Schutz der Quellen entfällt und einem Kiesabbau nichts mehr im Wege steht.

Zonenplanänderung

Aus Sicht Grundwasserschutz kann der geplanten Erweiterung der Abbauzone zugestimmt werden, sofern auf das Teilgebiet innerhalb der provisorischen Grundwasserschutzzone 1048.96 verzichtet wird.

Wenn nachgewiesen werden kann, dass es sich bei den Quellwasserfassungen in der provisorischen Grundwasserschutzzone 1048.96 um Privatquellen handelt an denen kein öffentliches Interesse besteht, wird die Schutzzone durch die Dienststelle uwe in der Gewässerschutzkarte aufgehoben. Einer Erweiterung der Abbauzone in diesem Bereich steht seitens Grundwasserschutz dann nichts mehr im Weg.

3.4 Oberflächengewässer (Philipp Arnold, Tel. 041 228 65 74)

UVB / Voruntersuchung

Mit der beabsichtigten Erweiterung der Kiesabbaustelle werden keine Oberflächengewässer direkt tangiert. Wir nehmen verbindlich davon Kenntnis, dass während der Betriebsphase alles Wasser im Abbaubereich versickert wird (keine Einleitungen in die Rot). Wir gehen weiter davon aus, dass auch keine Zufahrten in die Rot entwässert werden. Der Nachweis der Einhaltung der Einleitbedingungen in die Rot gemäss Gewässerschutzrecht muss in diesem Falle für die Bauphase nicht erbracht werden.

Wir weisen darauf hin, dass die KIGRO AG für die bestehende Abbaustelle über eine Bewilligung zur Wasserentnahme aus der Rot besitzt, die im Jahre 2009 abgelaufen ist. Wird weiterhin Wasser aus der Rot benötigt, so ist mit dem Projekt ein Wasserentnahmegesuch mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.

- Antrag zum Projekt
Soll weiterhin Brauchwasser aus der Rot genutzt werden, so ist mit dem Projekt ein Wasserentnahmegesuch mit den dazu erforderlichen Unterlagen und dem Aufzeigen des allfällig erweiterten Bedarfs einzureichen.

Zonenplanänderung

Der beantragten Erweiterung der Abbauzone steht aus Sicht der Gewässer nichts im Weg.

3.5 Lärm (Patrick Schaller, Tel. 041 228 64 68)

UVB / Voruntersuchung

Die geplante Erweiterung der Kiesabbaustelle Gishubel/Buebetal, Grosswangen, einschliesslich des Verkehrs auf der Erschliessungsstrasse, gilt als neue ortsfeste Anlage im Sinne von Art. 25 USG. Die Erstellung neuer Anlagen hat den Bestimmungen von Art. 11 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 1 USG respektive Art. 7 (Betriebslärm) sowie Art. 9 (Mehrbeanspruchung Verkehrsanlagen) der Lärmschutz-Verordnung (LSV) zu entsprechen.

Der Lärm durch den Betrieb der Abbaustelle (Betriebslärm) darf nicht dazu führen, dass bei den umliegenden Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung die massgebenden Planungswerte überschritten werden. Die zusätzliche Lärmbelastung, welche durch die neue Anlage auf den heute bereits existierenden Zufahrtsstrassen verursacht wird, gehört zu den Sekundärimmissionen der neuen Anlage. Dieser von der Anlage (indirekt) erzeugte Lärm ist in die Beurteilung mit einzubeziehen. Der durch den Mehrverkehr induzierte zusätzliche Strassenlärm unterliegt somit der Begrenzung nach Art. 25 Abs. 1 USG. Das

bedeutet, dass die durch die neue Ausgangslage allein verursachte Zusatzbelastung zu keiner Überschreitung der Planungswerte entlang den Zufahrtsstrassen führen darf. Zudem darf die gesamte Lärmbelastung entlang den Zufahrtsstrassen, auch wenn sie durch eine Mehrzahl von Anlagen verursacht wird, zu keiner Überschreitung der Immissionsgrenzwerte bzw. zu keinen wahrnehmbar stärkeren Lärmimmissionen führen (Art. 9 LSV).

Die Ermittlungen im Teilbericht Verkehr / Lärm / Lufthygiene vom 11. Juni 2013 (Ingenieurbüro Beat Sägger, Zug) sind vollständig, nachvollziehbar und korrekt. Die Prognosen zur Lärmsituation erscheinen realistisch. Die Vorgaben der Lärmschutz-Verordnung werden eingehalten.

Zonenplanänderung

Mit der vorgesehenen Zuweisung der Lärm-Empfindlichkeitsstufe (ES IV) sind wir einverstanden. Seitens Lärm steht der Zonenplanänderung nichts entgegen.

3.6 Luft (Gertrud Osman, Tel. 041 228 60 63)

UVB / Voruntersuchung

Der Betrieb einer Rohstoffabbaustelle verursacht Luftschadstoffemissionen durch die Maschinen, die Transporte und durch Staub. Deponien sind Terrainveränderungen und gelten als ortsfeste Einrichtungen respektive stationäre Anlagen im Sinne von Art. 7 Abs. 7 USG und Art. 2 Abs. 1 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV). Dasselbe gilt für die eingesetzten Geräte und Maschinen. Stationäre Anlagen müssen die allgemeinen, stoffbezogenen Emissionsbegrenzungen nach Anhang 1 zur LRV einhalten. Das ergibt sich aus Art. 3 und Art. 7 LRV. Gemäss Art. 11 Abs. 1 USG und Art. 6 LRV sind Luftverunreinigungen möglichst durch Massnahmen an der Quelle zu begrenzen (Emissionsbegrenzungen). Zur Vorsorge entsprechend Art. 11 Abs. 2 USG und Art. 3 ff. LRV sind Emissionen - unabhängig der bestehenden Umweltbelastung - so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die Regelungen der LRV für Baumaschinen auf Baustellen sind für stationäre Anlagen nicht anwendbar.

Der Teilbericht Verkehr / Lärm / Lufthygiene vom 11. Juni 2013 (Ingenieurbüro Beat Sägger, Zug) legt die lufthygienisch relevanten Auswirkungen des Projekts dar. Die Ergebnisse erachten wir als plausibel.

Zonenplanänderung

Aus Sicht der Luft ergeben sich keine Bemerkungen oder Anträge zur beantragten Erweiterung der Abbauzone.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Stellungnahme dient. Für Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Peter Koller
Abteilungsleiter
Tel. direkt 041 228 64 64
peter.koller@lu.ch